

SATZUNG
der Stadt Cuxhaven zur Abwaltung der Abwasserabgabe
vom 7. September 1995
- in der Fassung der Vierzehnten nderungssatzung
vom 22. Juni 2010 -

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Niedersachsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24. Marz 1989 (Nds. GVBl. S. 70) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1992 (Nds. GVBl. S. 183) in Verbindung mit §§ 2 und 11 ff. des Niedersachsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), und den §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersachsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geandert durch Gesetz vom 9. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 7. September 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Abgabe

Die Stadt Cuxhaven erhebt nach Magabe dieser Satzung eine Abgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe, die sie an Stelle von Kleineinleitern, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser einleiten (§ 2 AbwAG), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat.

§ 2
Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist, wer Schmutzwasser einleitet. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht, Falligkeit

(1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn der Einleitung.

(2) Die Abgabe wird jahrlich erhoben. Sie wird am 1. Januar eines jeden Jahres fur das vorangegangene Jahr (Veranlagungsjahr) fallig, fruhestens jedoch mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides. Bei Wechsel des Abgabepflichtigen wahrend des Veranlagungsjahres ist der auf den bisherigen Schuldner entfallende Anteil der Abgabe mit dem Wechsel fallig; im ubrigen gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Die Abgabepflicht endet mit dem Monat, in dem die Einleitung wegen Anschlusses an die Kanalisation oder aus anderen Grunden auf Dauer eingestellt wird.

§ 4
Abgabe

(1) Die Abgabe wird nach dem Frischwasserbezug des Grundstuckes, von dem eingeleitet wird, bemessen. Mageblich ist die Wassermenge des letzten zwolfmonatigen Ablesezeitraumes des Wasserversorgungstragers.

(2) Die Abgabe betragt je m ³	fur 2001	0,27 €
	fur 2002	0,23 €
	fur 2003	0,25 €
	fur 2004	0,28 €
	fur 2005	0,23 €
	fur 2006	0,18 €
	fur 2007	0,21 €
	fur 2008	0,16 €

für 2009

0,15 €

(3) Abweichend davon beträgt die Abgabe für Landwirte mit Viehhaltung jährlich 17,90 € je Einwohner, der auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldet ist.

§ 5**Abgabenbescheid**

Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Die Stadt kann Wasserversorgungsträger mit der Einziehung im Namen der Stadt beauftragen.

§ 6**Auskünfte, Besichtigungen**

Die Abgabepflichtigen haben die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Besichtigungen des Grundstücks und erforderliche Messungen zu dulden.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 18 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz.

§ 8**Härteausgleich**

(1) Die Abwasserabgabe kann ganz oder teilweise für nachweislich nicht verschmutzte oder nicht eingeleitete Wassermengen erlassen werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Cuxhaven, den 18. September 1995

Stadt Cuxhaven

Harten
Oberbürgermeister

(L.S.)

Lindschau
Oberstadtdirektor

- Veröffentlicht am 28.09.1995 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 37, S. 345

Erste Änderungssatzung vom 5. Juni 1997

§ 4 Abs. 2 und 3 neu gefasst

Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Januar 1992

- Veröffentlicht am 26.06.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 25, S. 313

Zweite Änderungssatzung vom 27. November 1997

§ 4 Abs. 2 und 3 neu gefasst

Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Januar 1995

- Veröffentlicht am 30.12. 1997 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50, S. 543

Dritte Änderungssatzung vom 27. November 1997

§ 8 Abs. 2 gestrichen

Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Januar 1997

- Veröffentlicht am 30.12.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50, S. 543

Vierte Änderungssatzung vom 7. Juli 1998

§ 4 Abs. 2 und 3 neu gefasst

Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Januar 1997

- Veröffentlicht am 23.07.1998 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 28, S. 303

Fünfte Änderungssatzung vom 15. September 1999

§ 4 Abs. 2 und 3 neu gefasst

Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Januar 1998

- Veröffentlicht am 30.09.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 39, S. 396

Sechste Änderungssatzung vom 12. Dezember 2000

§ 4 Abs. 2 und 3 neu gefasst

Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Januar 1999

- Veröffentlicht am 21.12.2000 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 438

Siebte Änderungssatzung vom 22. Oktober 2001

§ 4 Abs. 2 und 3 neu gefasst

Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Januar 2000

- Veröffentlicht am 1.11.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 43, S. 495

Achte Änderungssatzung vom 23. Juni 2003

§ 4 Abs. 2 und 3 neu gefasst

In-Kraft-Treten rückwirkend zum 1. Januar 2001

- Veröffentlicht am 3.07.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 27, S. 221 -

Neunte Änderungssatzung vom 9. Dezember 2004

§ 4 Abs. 2 ergänzt

§ 4 Abs. 3 geändert

In-Kraft-Treten rückwirkend zum 1. Januar 2003

- Veröffentlicht am 30.12.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 429

Zehnte Änderungssatzung vom 29. Juni 2006

§ 4 Abs. 2 ergänzt

66.3

SATZUNG ZUR ABWÄLZUNG DER ABWASSERABGABE

In-Kraft-Treten rückwirkend zum 1. Januar 2004

- Veröffentlicht am 19.07.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, Nr. 28, S. 197

Elfte Änderungssatzung vom 06. September 2007

§ 4 Abs. 2 ergänzt

In-Kraft-Treten rückwirkend zum 1. Januar 2006

- Veröffentlicht am 20.09. 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 38, S. 251

Zwölfte Änderungssatzung vom 17. April 2008

§ 4 Abs. 2 ergänzt

In-Kraft-Treten rückwirkend zum 1. Januar 2007

- Veröffentlicht am 30.04. 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 18 S. 143

Dreizehnte Änderungssatzung vom 11. Juni 2009

§ 4 Abs. 2 ergänzt

In-Kraft-Treten rückwirkend zum 1. Januar 2008

- Veröffentlicht am 02.07. 2009 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 25 S. 173

Vierzehnte Änderungssatzung vom 22. Juni 2010

§ 4 Abs. 2 ergänzt

In-Kraft-Treten rückwirkend zum 1. Januar 2009

- Veröffentlicht am 08.07. 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 24 S. 135